

Friedhofsgebührensatzung

für

den Friedhof der

Stadt Franzburg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung sowie nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Franzburg zur Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Franzburg vom 16.07.2024 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den Friedhof der Stadt Franzburg.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht/Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - mit der Entscheidung über die Antragstellung und Erbringung der beantragten Leistungen
 - in den Fällen ohne Antrag, in denen aber Leistungen erbracht werden müssen, mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die mit dem Friedhof und seinen Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt, insbesondere der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und/oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Es erfolgt eine Gebührenberechnung für die Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung/ Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Bestattungsgebühren (einmalig für die gesamte Ruhezeit)

1. Reihenerdgrab	1.597 €
2. Einzelgrab	1.552 €
3. Doppelgrab	2.486 €
4. Einzelurnengrab	681 €
5. Doppelurnengrab	1.218 €
6. Anonyme Urnenreihengrabstätte (UGA ohne Platte)	376 €
7. Halbanonyme Urnenreihengrabstätte (UGA mit Platte)	438 €
8. Rasenurnenwahlgrab	474 €

II. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten (je Jahr der Verlängerung)

1. Einzelgrab	62 €
2. Doppelgrab	99 €
3. Einzelurnengrab	34 €
4. Doppelurnengrab	61 €
5. Rasenurnenwahlgrab	24 €

III. Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle pauschal (einschließlich Ausstattung, Heizung, Reinigung)	182 €
---	-------

IV. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung eines Platzliegescheines (Urne)	13 €
2. Gebühr für die Ausstellung/Umschreibung einer Verleihungsurkunde/Nutzungsurkunde	25 €

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für das Einebnen von Grabstellen

a) Einzelurnengrab	96 €
b) Doppelurnengrab	128 €
c) Einzelgrab	160 €
d) Doppelgrab	192 €

2. Gebühren für das Ausheben/Schließen eines Urnengrabes

a) Ausheben der Gruft	32 €
b) Schließen der Gruft	32 €

3. Gebühren für die Entsorgung von Grabsteinen und Grabeinfassungen

a) Grabstein	50 €
b) Grabeinfassung	50 €

4. Gebühr für die Pflege durch den Wirtschaftshof von vorzeitig eingeebneten Grabstellen (pro Jahr)

a) Einzelurnengrab	29 €
b) Doppelurnengrab	38 €
c) Einzelgrab	48 €
d) Doppelgrab	77 €

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Franzburg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Franzburg vom 16.11.2006 außer Kraft.

Franzburg, den 16.07.2024


.....
Bürgermeister

